

Besucherregelung ab 01.03.2023

Sehr geehrte Angehörige und Besucher unserer Bewohner,

mit diesem Schreiben möchte ich Sie über die vorgesehenen Änderungen von Test- und Maskenpflicht informieren.

Das Bundesgesundheitsministerium hat am 21.02.2023 einen Entwurf zur Änderung der Verordnung zur Aussetzung von Verpflichtungen nach § 28b Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes vorgelegt.

Ich fasse die wichtigsten Regelungen zusammen.

Aussetzung von Testnachweis- und Maskenpflichten

Ab 01.03.2023 **entfällt für jedermann die Testpflicht** bei Betreten von Kliniken und Pflegeeinrichtungen. Besucherinnen und Besucher müssen ab 01.03.2023 keinen negativen Testnachweis mehr vorlegen.

Die Maskenpflicht besteht von 01.03.2023 bis 07.04.2023 nur noch für Besucherinnen und Besucher, sowie externe Personen in behandelnder Form wie beispielsweise Therapeuten.

Für **Beschäftigte** von stationären Einrichtungen **entfällt** ab dem 01.03.2023 sowohl die gesetzliche **Testnachweispflicht** als auch die **Maskenpflicht**.

<u>Ab 01.03.2023</u>	<u>Testpflicht</u>	<u>Maskenpflicht</u>
Besucher/innen	Keine Testpflicht mehr vor Zutritt	FFP2 Maske in der Einrichtung
Beschäftigte	Keine Testpflicht mehr vor Zutritt Abweichende Regelungen je nach Infektionsgeschehen	Keine gesetzliche Maskenpflicht mehr Abweichende Regelungen je nach Infektionsgeschehen

Laut Bundesgesundheitsministerium ist die Aufhebung in Anbetracht der aktuellen epidemiologischen Lage vertretbar. Es wird aber deutlich darauf hingewiesen, dass jede Einrichtung von ihrem Hausrecht Gebrauch machen kann. Das bedeutet unter Umständen abweichende Regelungen, die von der Einrichtung selbst bestimmt werden, insbesondere beim Auftreten von SARS-CoV-2 Fällen.

Beate Dudkiewicz

Heimleitung